Statuten der
Sozialdemokratischen Partei Kanton Aargau
Stand: August 2026

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Aargau

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff
Die Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau (SP Kanton Aargau) ist die politische Organisation der im Aargau wohnenden Sozialdemokrat:innen.

Art. 2 Ziel
1. Die Partei führt im Sinn der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze den Kampf für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus.
2. Die Partei setzt sich zum Ziel, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen.

Art. 3 Aufgaben
Die SP Kanton Aargau
a. bezieht Stellung zu Fragen von kantonaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
b. nominiert die Kandidat:innen für den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat und führt den Wahlkampf; die Kandidat:innen werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern überzählige Nominationen vorliegen,
c. koordiniert die Grossratswahlen und hilft mit bei der Durchführung der Wahlen auf Bezirksebene,
d. informiert die Parteimitglieder über die kantonale und nationale Politik sowie über parteiinterne Belange,
e. unterstützt das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) und informiert die Öffentlichkeit in Fragen von nationaler Bedeutung über die Haltung der Partei,
f. bezieht in Fragen von nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der SP Schweiz,
g. sorgt für die politische Aus- und Weiterbildung von kantonalen Behördenmitgliedern sowie Grossrät:innen,
h. hilft mit bei der politischen Aus- und Weiterbildung von kommunalen Behörden sowie von Parteifunktionär:innen,
i. hilft mit bei der Gründung neuer Sektionen, bei der Mitgliederwerbung und der Werbung für das Parteiorgan, hilft mit bei der Integration der Neumitglieder in die Gesamtpartei und
j. nimmt Stellung zu aktuellen Themen in den Medien.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz
1. Die SP Kanton Aargau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Sie anerkennt die Statuten und das Programm der SP Schweiz.
3. Ihr Sitz ist am Ort des Parteisekretariats.

Art. 5 Mitgliedschaft
1. Mitglied der SP Kanton Aargau ist jede Person, unabhängig von Nationalität und Geschlecht, die sich zu den Statuten und Programmen der SP Schweiz und der SP Kanton Aargau bekennt und den Mitgliederbeitrag an die Sektion, den Mitgliederbeitrag an die SP Kanton Aargau und/oder die Sonderabgabe für bestimmte Mandate und Positionen (Behördensteuer) regelmässig und vollständig bezahlt.
2. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Sektionsversammlung, Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung in erster Instanz und der Parteitag in zweiter Instanz.
3. Die Geschäftsleitung kann von sich aus Ausschlüsse verfügen, wenn die Interessen der kantonalen Partei geschädigt werden. In solchen Fällen ist der Parteitag Rekursinstanz.
4. Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die von der Geschäftsleitung ausgeschlossen wurden, kann nur die Geschäftsleitung beschliessen.
   Rekursinstanz ist der Parteitag.
5. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnorts an.
6. In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft bei der Kantonalpartei möglich. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion.
7. Die Kantonalpartei führt eine zentrale Mitgliederliste und kann dafür auf die Infrastruktur der SP Schweiz zurückgreifen. Diese bildet die Grundlage für die Information der Mitglieder und die Abonnementskontrolle der Parteimedien. Sie kann für den zentralen Einzug der Mitgliederbeiträge herangezogen werden, sofern der Parteitag diesen beschliesst. Die Geschäftsleitung bestimmt gemäss dem vom ordentlichen Parteitag am 8. Mai 2004 verabschiedeten Reglement über die erforderlichen Daten und deren Schutz vor

Sozialdemokratische Partei Kanton Aargau
Bachstrasse 43 5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch www.sp-aargau.ch

missbräuchlicher Verwendung. Die/Der vom Parteitag gewählte Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die im Reglement festgehaltene Umsetzung der Richtlinien.

8. Ein Parteimitglied darf, mit Ausnahme der JUSO-Mitgliedschaft, nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Schweizer Partei sein. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Statuten und Reglemente der SP Schweiz.

III. Gliederung

Art. 6 Gliederung

Die Kantonalpartei gliedert sich in

a. die Sektionen und Ortsgruppen,
b. die Bezirksparteien,
c. die Grossratsfraktion,
d. die SP Frauen Aargau,
e. die JUSO Aargau,
f. die SP Migrant:innen Aargau,
g. die SP 60+ Aargau
h. die SP queer Aargau.

Art. 7 Sektionen

1. Die Sozialdemokrat:innen einer politischen Gemeinde bilden die Sektion oder eine Ortsgruppe. Die Untergruppen (SP Frauen, SP Migrant:innen, SP 60+ oder SP queer) können auch auf Sektionsebene besondere Gruppen bilden. Mit Zustimmung der kantonalen Geschäftsleitung kann eine Sektion im Bedarfsfall mehrere politische Gemeinden umfassen. Die Sektion und die Ortsgruppe haben die Aufgabe, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten.
2. Die Sektion
   a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
   b. nominiert die Kandidat:innen und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen,
   c. nominiert die Kandidat:innen für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei,
   d. nominiert die Kandidat:innen für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
   e. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei beziehungsweise der SP Schweiz parteiintern Stellung,
   f. informiert die Mitglieder über die Arbeit ihrer Vertreter:innen in der kommunalen Politik,
   g. informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Partei,
   h. wirbt und integriert neue Mitglieder,
   i. sorgt für die politische Schulung ihrer Mitglieder und
   j. wirbt für die Parteimedien und unterstützt diese.
3. Die Ortsgruppe ist einer Sektion oder einer Bezirkspartei angegliedert. Die in Ziff. 2 angeführten lit. a–j gelten mit Ausnahme von lit. c und d auch für die Ortsgruppen.
4. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsident:in, Kassier:in und Aktuar:in besteht.
5. Die Sektion ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. Sie kann dafür die Infrastruktur der SP Schweiz nutzen. Sie betreut in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei das Mutationswesen. Die Sektion erstattet dem Bezirksvorstand jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Bei der Auflösung, beim Austritt beziehungsweise beim Ausschluss der Sektion fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven gemäss Art. 6 der Statuten der SP Schweiz der SP Kanton Aargau zu.

Art. 8 Bezirkspartei

1. Die Sektionen und Ortsgruppen eines Bezirks bilden die Bezirkspartei. Die Bezirkspartei hat die Aufgabe, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten.
2. Die Bezirkspartei
   a. informiert die Öffentlichkeit im Bezirk in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei beziehungsweise der SP Schweiz,
   b. nimmt Stellung zu regionalen Fragen und informiert die Kantonalpartei und die Öffentlichkeit,
   c. regelt die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen,
   d. nominiert durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Kandidat:innen und führt den Wahlkampf bei Wahlen in den Grossen Rat und in Bezirksbehörden; die Kandidat:innen werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern überzählige Nominationen vorliegen,
   e. nominiert durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die Kandidat:innen

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

für die Wahlen in den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat zuhanden der Kantonalpartei; die Kandidat:innen werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern überzählige Nominationen vorliegen,

f. nominiert die Kandidat:innen für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
g. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der Kantonalpartei beziehungsweise der SP Schweiz,
h. hilft beim Führen des Wahlkampfs für kommunale Behörden,
i. sorgt für die politische Aus- und Weiterbildung von kommunalen Behördenmitgliedern und Parteifunktionär:innen,
j. informiert die Delegierten oder Mitglieder über die Arbeit ihrer Vertreter:innen in der kantonalen Politik,
k. gründet neue und aktiviert untätige Sektionen und hilft mit bei der Mitgliederwerbung und der Werbung für die Parteimedien und
l. sorgt für die Integration der Neumitglieder in die Gesamtpartei.

3. Die Organe der Bezirkspartei sind die Mitglieder- und/oder die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

Art. 9 Grossratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Rats und des Regierungsrats bilden die Fraktion.
2. Die Fraktion konstituiert sich selbst.
3. Die Fraktion sowie ihre einzelnen Mitglieder sind der Geschäftsleitung, der Präsidienkonferenz und dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
4. Die Fraktion erstattet dem Parteitag jährlich einen schriftlichen Bericht.
5. Das Präsidium der Kantonalpartei, eine Vertretung des Parteisekretariats und eine Vertretung der Redaktion der Parteimedien sind zu den Sitzungen der Fraktion einzuladen. Das Präsidium der Kantonalpartei sowie eine Vertretung des Parteisekretariats sind zudem zu den Sitzungen des Fraktionsvorstands einzuladen.
6. Die Grossratsfraktion nimmt mit dem Fraktionspräsidium Einsitz in der Geschäftsleitung.
7. Die Grossratsfraktion hält ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest. Das Fraktionsreglement ist von der Präsidienkonferenz zu genehmigen.

Art. 10 SP Frauen

1. Die SP Frauen Aargau geben sich ein Reglement, das mit dem Reglement der SP Frauen Schweiz in Übereinstimmung steht und der Präsidienkonferenz zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
2. Die weiblichen Mitglieder einer Sektion oder Bezirkspartei können Frauen-Sektionen bilden.
3. Die Frauen-Sektionen haben gegenüber der Bezirkspartei das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
4. Die weiblichen Mitglieder der Kantonalpartei sind Mitglieder der SP Frauen Aargau. Die Organisation der SP Frauen Aargau hat Anrecht auf einen jährlichen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
5. Sie haben ein Antrags- und ein Anhörungsrecht an die Geschäftsleitung.
6. Die SP Frauen Aargau erstatten dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 JUSO Aargau

1. Die Jungsozialist*innen Aargau (JUSO Aargau) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Aargau.
2. Die Sektionen und die Kantonalpartei der JUSO Aargau arbeiten mit den Sektionen und der Kantonalpartei der SP Aargau zusammen.
3. Die JUSO Aargau verfügt über eigene Statuten, die mit den Statuten der JUSO Schweiz in Übereinstimmung stehen.
4. Die JUSO Aargau hat Anrecht auf einen jährlichen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
5. Die JUSO Aargau hat ein Antrags- und Anhörungsrecht an die Geschäftsleitung.
6. Die JUSO Aargau hat dem Parteitag schriftlich Bericht zu erstatten.
7. Gemäss den Statuten der SP Schweiz sind JUSO-Mitglieder, sofern sie das Alter von 26 noch nicht erreicht haben, vom Mitgliederbeitrag befreit. Dies erfolgt auf Antrag bei der SP Schweiz. Dazu zählen auch der Sektionsbeitrag und der OKB.

Art. 12 SP Migrant:innen Aargau

1. Die SP Migrant:innen Aargau geben sich ein Reglement, das mit dem Reglement der SP Migrant:innen Schweiz in Übereinstimmung steht und der Präsidienkonferenz zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
2. Mitglieder einer Sektion oder Bezirkspartei können SP Migrant:innen-Sektionen bilden

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

3. Die SP Migrant:innen-Sektionen haben gegenüber der Bezirkspartei das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
4. Mitglieder der Kantonalpartei können auf eigenen Wunsch der SP Migrant:innen Aargau beitreten. Die Organisation der SP Migrant:innen Aargau hat Anrecht auf einen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
5. Sie haben ein Antrags- und ein Anhörungsrecht an die Geschäftsleitung.
6. Die SP Migrant:innen Aargau erstatten dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Art. 13 SP 60+ Aargau

1. Die SP 60+ Aargau geben sich ein Reglement, das mit dem Reglement der SP 60+ Schweiz in Übereinstimmung steht und der Präsidienkonferenz zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
2. Die über 60-jährigen Mitglieder einer Sektion oder Bezirkspartei können SP 60+-Sektionen bilden
3. Die SP 60+-Sektionen haben gegenüber der Bezirkspartei das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
4. Über 60-jährige Mitglieder der Kantonalpartei können auf eigenen Wunsch der SP 60+ Aargau beitreten. Die Organisation der SP 60+ Aargau hat Anrecht auf einen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
5. Sie haben ein Antrags- und ein Anhörungsrecht an die Geschäftsleitung.
6. Die SP 60+ Aargau erstatten dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Art. 14 SP queer Aargau

1. Die SP queer Aargau geben sich ein Reglement, das mit dem Reglement der SP queer Schweiz in Übereinstimmung steht und der Präsidienkonferenz zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
2. Alle Mitglieder einer Sektion oder Bezirkspartei können SP queer-Sektionen bilden.
3. Die SP queer Sektionen haben gegenüber der Bezirkspartei das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
4. Mitglieder der Kantonalpartei können auf eigenen Wunsch der SP queer Aargau beitreten. Die Organisation der SP queer Aargau hat Anrecht auf einen jährlichen finanziellen Beitrag der Kantonalpartei.
5. Sie haben ein Antrags- und ein Anhörungsrecht an die Geschäftsleitung.
6. Die SP queer Aargau erstatten dem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

IV. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe der Kantonalpartei sind

a. die Gesamtheit der Parteimitglieder (Urabstimmung),
b. der Parteitag,
c. die Präsidienkonferenz,
d. die Geschäftsleitung,
e. das Präsidium,
f. die Revisionsstelle,
g. das Parteisekretariat,
h. die ständigen Fachausschüsse,
i. die Frauen-Konferenz,

Art. 16 Wählbarkeit und Amtszeitbeschränkung

1. In die Organe der Kantonalpartei, der Bezirksparteien und Sektionen können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.
2. Für die Mitglieder der Organe der Kantonalpartei gemäss Art. 14 lit. d–i der Statuten gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Der Parteitag kann sie mit einer Zweidrittelmehrheit für eine weitere Amtsperiode wählen.

Art. 17 Urabstimmung

1. Entscheide des Parteitags können einer Urabstimmung unterstellt werden. Eine Urabstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Delegierten am Parteitag verlangt werden. Ebenfalls kann ein Viertel der Sektionen, welche mindestens ein Zehntel der Parteimitglieder umfassen, eine Urabstimmung innert einer Monatsfrist seit dem Parteitag verlangen.
2. Wichtige Entscheide des Parteitags kann dieser von sich aus der Urabstimmung unterbreiten.

Art. 18 Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist für die langfristige strategische Ausrichtung der Partei zuständig. Er entscheidet über alle grundsätzlichen politischen Fragen unter Vorbehalt der Urabstimmung. Seine Beschlüsse sind für die Organe der Kantonalpartei, die Bezirksparteien und Sektionen verbindlich.
2. Der Parteitag besteht aus
   a. den Delegierten der Sektionen (bis 30 Mitglieder jeweils zwei Delegierte und je weitere 20 Mitglieder oder Teile davon ein zusätzliches Delegationsmandat),

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

b. den Präsidien der Bezirksparteien mit je einer Stimme,
c. dem Parteipräsidium mit einer Stimme und den Mitgliedern der Geschäftsleitung,
d. den Mitgliedern der Grossratsfraktion,
e. den Präsidien der ständigen Fachausschüsse mit je einer Stimme,
f. den sozialdemokratischen Vertreter:innen in der Bundesversammlung,
g. den sozialdemokratischen Mitgliedern im Regierungsrat und Obergericht,
h. den Revisor:innen,
i. sechs Delegierten der JUSO Aargau,
j. sechs Delegierten der SP Frauen Aargau,
k. sechs Delegierten der SP Migrant:innen Aargau und
l. sechs Delegierten der SP 60+ Aargau.
m. sechs Delegierten der SP queer Aargau

3. Die Delegierten haben sich über die Berechtigung zur Teilnahme auszuweisen. Im Übrigen kann jedes Parteimitglied am Parteitag mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der ordentliche Parteitag findet im ersten Halbjahr statt.
5. Ausserordentliche Parteitage werden auf Beschluss der Geschäftsleitung einberufen oder auf begründetes Verlangen von einem Fünftel der Parteisektionen.
6. Die Geschäftsleitung setzt Ort und Zeit sowie die Traktandenliste fest. Diese ist mindestens sechs Wochen vor dem Parteitag an die Sektionen und die weiteren gemäss Ziff. 2 hievor zur Teilnahme Berechtigten zu versenden. Den Sektionen und Bezirksparteien ist für die Einreichung von Anträgen zwecks Traktandierung von Sachgeschäften sowie von Kandidaturen für die vom Parteitag vorzunehmenden Wahlen eine Frist von drei Wochen zu setzen. Durch den Parteitag wählbar sind nur Personen, deren Kandidatur der Geschäftsleitung innert der Antragsfrist von drei Wochen eingereicht worden ist. Wurden der Geschäftsleitung innert Frist keine Kandidaturen gemeldet, so wird das Traktandum bei Wahlen für Parteiämter von der Traktandenliste abgesetzt. Bei Nominationen für kantonale oder eidgenössische Ämter sind alle Personen wählbar. Für ausserordentliche Parteitage können die Fristen den jeweiligen Umständen angepasst werden. Neben den Sektionen und Bezirksparteien steht auch den Parteigruppierungen gemäss Art. 9–13 und Art. 14 Absatz c, d, h und i ein Antragsrecht zu. Ebenso können Gruppen bestehend aus mindestens zehn Einzelmitgliedern Anträge einreichen. Das Parteipräsidium kann zusätzliche Geschäfte traktandieren.
7. Zu den Aufgaben des ordentlichen Parteitags gehören
   a. die Abnahme der Jahresberichte der Geschäftsleitung, der SP Frauen Aargau, der JUSO Aargau, der SP Migrant:innen Aargau, der SP 60+ Aargau, der Fachausschüsse und der Grossratsfraktion,
   b. die Abnahme der Jahresrechnung,
   c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei,
   d. die Wahl der Geschäftsleitung und des Parteipräsidiums,
   e. die Wahl der Revisionsstelle,
   f. die Wahl einer/eines Datenschutzbeauftragten,
   g. die jährliche Bestätigung des geschäftsführenden Parteisekretariats auf Antrag der Geschäftsleitung und
   h. die jährliche Bestätigung der Redaktion der Parteimedien.
8. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Präsidienkonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder jederzeit Neuwahlen herbeiführen.
9. Zu den Aufgaben des ordentlichen oder ausserordentlichen Parteitags gehören
   a. Die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge, die Kenntnisnahme über den Stand der Umsetzung der eingereichten Anträge sowie gegebenenfalls die Begründung, falls ein Antrag ganz oder teilweise nicht umgesetzt werden kann,
   b. die Beschlussfassung über die Lancierung kantonaler Initiativen und die Ergreifung kantonaler Referenden,
   c. die Nomination der Kandidat:innen für die Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen,
   d. die Beschlussfassung über das von der Geschäftsleitung verabschiedete Budget,
   e. die Stellungnahmen zu kantonalen Abstimmungsvorlagen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zuhanden der Organe der SP Schweiz,
   f. die Statutenrevision,
   g. die Beschlussfassung über alle von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte,
   h. die ausserterminlichen Wahlen von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Parteipräsidiums infolge Rücktritts oder bei Herbeiführung von Neuwahlen gemäss Ziff. 8 hievor,
   i. die Wahl der Fachausschusspräsidien.

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

10. Vor der Behandlung der Geschäfte werden die Stimmenzähler:innen gewählt und die Geschäftsordnung bekannt gegeben.
11. Der Ablauf von Wahlen und das Vorgehen bei Abstimmungen sind in einem vom Parteitag zu verabschiedenden Wahl- und Abstimmungsreglement geregelt.

Art. 19 Präsidienkonferenz

1. Die Präsidienkonferenz ist für die mittelfristige strategische Ausrichtung der Partei sowie für Entscheide, die nicht dem Parteitag unterbreitet werden, zuständig. Ebenso stellt sie den Austausch unter den Sektionen und Bezirken sicher.
2. In der Präsidienkonferenz sind vertreten:
   a. die Präsidien der Sektionen mit je einer Stimme,
   b. die Präsidien der Bezirke mit je einer Stimme,
   c. das Fraktionspräsidium mit einer Stimme,
   d. das Präsidium der SP Frauen Aargau mit einer Stimme,
   e. das Präsidium der JUSO Aargau mit einer Stimme,
   f. das Präsidium der SP Migrant:innen Aargau mit einer Stimme,
   g. das Präsidium der SP 60+ Aargau mit einer Stimme,
   h. das Präsidium der SP queer Aargau mit einer Stimme,
   i. die Präsidien der Fachausschüsse mit je einer Stimme,
   j. das Parteipräsidium mit einer Stimme,
   k. die Mitglieder der Bundeshausfraktion mit einer Stimme,
   l. die Mitglieder des Regierungsrats mit einer Stimme und
   m. die Mitglieder des geschäftsführenden Parteisekretariats mit einer Stimme.
3. Die Präsidienkonferenz tritt auf Beschluss der Geschäftsleitung mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.
4. Die Beschlüsse der Präsidienkonferenz sind für die Mitglieder, die Sektionen, Ortsgruppen, die Bezirksparteien und die Grossratsfraktion bindend, solange der Parteitag nichts anderes beschliesst.

Art. 20 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist für die kurzfristige strategische Ausrichtung der Partei zuständig, sie entwickelt Strategien und trägt die Verantwortung und die Kontrolle für das operative Geschäft.
2. Die Geschäftsleitung besteht aus
   a. dem Präsidium,
   b. einer Person des Fraktionspräsidiums,
   c. maximal fünf vom Parteitag gewählten Mitgliedern,
   d. dem geschäftsführenden Parteisekretariat.
   e. den SP-Mitgliedern des Regierungsrates
3. Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt für zwei Jahre.
4. In der Geschäftsleitung müssen die Geschlechter angemessen vertreten sein.
5. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
6. Das Präsidium ist in der Geschäftsleitung mit einer Stimme vertreten. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit trifft es den Stichentscheid.
7. Das geschäftsführende Parteisekretariat ist in der Geschäftsleitung mit einer Stimme vertreten.
8. Die Geschäftsleitung ist zuständig für
   a. die Planung und Koordination aller Aufgaben gemäss Art. 3 der Statuten zur Erreichung des in Art. 2 festgehaltenen Ziels,
   b. die Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte des Parteitags (inklusive Erhebung der Zusammensetzung alle zwei Jahre gemäss Art. 19 Ziff. 2) sowie für die Ausführung der Beschlüsse dieser Gremien,
   c. das Verfassen von Vernehmlassungen zuhanden der SP Schweiz und von weiteren Vernehmlassungen,
   d. den Beschluss über die Ergreifung kantonaler Referenden,
   e. die Nominationen aufgrund von Vorschlägen der Sektionen und Bezirksparteien von Verwaltungskommissionen, bei welchen Vertretungsansprüche der Parteien bestehen,
   f. die Wahlvorschläge aufgrund von Vorschlägen der Sektionen und Bezirksparteien zuhanden der Fraktion des Grossen Rats und der Fraktion der Bundesversammlung,
   g. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen auf kantonaler Ebene,
   h. die Durchführung der Urabstimmung,
   i. die Betreuung und Unterstützung der politischen Arbeit der Sektionen und Bezirksparteien, der SP Frauen Aargau, der JUSO Aargau, der SP Migrant:innen Aargau, der SP 60+ Aargau, der SP queer Aargau und der übrigen angeschlossenen Organisationen,
   j. die Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen, Wahl- und Abstimmungskampagnen,

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

k. die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen,
l. die Wahl der Redaktion der Parteimedien.
m. die Wahl der Vertreter:innen für den Parteirat der SP Schweiz

9. Die Geschäftsleitung erstellt über ihre Aufgabenbereiche, die Organisation und die Verantwortlichkeiten ein Reglement, das durch die Präsidienkonferenz zu genehmigen ist.
10. Die Geschäftsleitung kann Entscheidungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auch einem Parteitag oder der Präsidienkonferenz unterbreiten. Vorlagen von grosser politischer Tragweite sind, sofern sie in der Partei offensichtlich kontrovers sind, in jedem Fall einem Parteitag zu unterbreiten.
11. Die Geschäftsleitung hat in allen Organen und Geschäften ein Antrags- und Vorschlagsrecht.
12. Die Geschäftsleitung ist befugt, im Namen der Kantonalpartei auf Kantonsebene mit Behörden und anderen Parteien in Kontakt zu treten, Verhandlungen zu führen und zu korrespondieren.

Art. 21 Präsidium

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte nach den strategischen Vorgaben der Partei.
2. Das Präsidium wird vom Parteitag für zwei Jahre gewählt und besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin oder aus einem Co-Präsidium. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung.
3. Das Präsidium vertritt die Partei nach aussen.
4. Das Präsidium führt den Vorsitz am Parteitag, in der Präsidienkonferenz und in der Geschäftsleitung.
5. Das Parteipräsidium führt das geschäftsführende Parteisekretariat.
6. Das Präsidium nimmt die ihm zusätzlich von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben wahr.
7. Das Präsidium hat in allen Organen und Geschäften ein Antrags- und Vorschlagsrecht.
8. Bei einem Co-Präsidium sind die einzelnen Aufgabenbereiche aufzuteilen und die Verantwortlichkeiten in einem von der Präsidienkonferenz zu genehmigenden Reglement festzuhalten. In der Geschäftsleitung ist das Präsidium auch im Falle eines Co-Präsidiums mit 1 Stimme vertreten.

Art. 22 Parteisekretariat

1. Die Partei unterhält ein Sekretariat.
2. Das geschäftsführende Parteisekretariat untersteht dem Präsidium und ist nach dessen Vorgaben für die Umsetzung von Beschlüssen und Entscheiden der verschiedenen Parteigremien zuständig.
3. Das Parteisekretariat besteht aus mindestens einem/einer geschäftsführenden Parteisekretär:in, der/die von der Geschäftsleitung gewählt und vom Parteitag bestätigt wird. Das geschäftsführende Parteisekretariat kann zusätzliche Personen anstellen. Die Anstellung erfolgt für alle Mitarbeiter:innen des Parteisekretariats in der Regel mit unbefristetem Anstellungsvertrag nach den Vorgaben des Anstellungs- und Besoldungsreglements der SP Kanton Aargau.
4. Die Geschäftsleitung regelt in einem Reglement die Zusammensetzung sowie die Pflichten und Aufgaben des Parteisekretariats.

Art. 23 Ständige Fachausschüsse

1. Für bestimmte Fachgebiete werden ständige Fachausschüsse eingesetzt. Sie sind beratendes Organ der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion. Sie erfüllen Aufträge der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion oder bearbeiten aufgrund ihrer Beobachtungen Probleme und unterbreiten ihre Anträge dem zuständigen Organ.
2. Die Fachausschüsse können über aktuelle und grundsätzliche politische Fragen Fachtagungen durchführen, die allen Parteimitgliedern zugänglich sind oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung öffentlich durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung sorgen die Fachausschüsse regelmässig für Information über die von ihnen bearbeiteten Probleme. Sie haben der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
3. Die Geschäftsleitung kann zur Bearbeitung von Sonderproblemen nichtständige Ausschüsse einsetzen.
4. Über die Einsetzung der Fachausschüsse verständigen sich die Geschäftsleitung und die Grossratsfraktion von Fall zu Fall. Für jeden Fachausschuss ist durch den Parteitag ein verantwortliches Präsidium zu wählen. Die Präsidien der Fachausschüsse werden vom Parteitag für zwei Jahre gewählt. Co-Präsidien sind möglich. Die Wahlen erfolgen gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl des Kantonalparteipräsidiums und der Mitglieder der Geschäftsleitung. Bei der Bildung der Fachausschüsse soll in erster Linie auf die besonderen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder und

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

soweit möglich und erforderlich auch auf die regionalen Bedürfnisse sowie auf die Vertretung der Gewerkschaften Rücksicht genommen werden.
5. Alle Parteimitglieder, die ein Interesse an der Arbeit der Fachausschüsse haben, können beim Parteisekretariat oder den Präsidien der Fachausschüsse verlangen, dass sie zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen werden. Die personelle Zusammensetzung der ständigen Fachausschüsse ist in der Partei periodisch bekannt zu machen.

Art. 24 Frauen-Konferenz
Zur Koordination der politischen Arbeit der SP Frauen Aargau besteht die Frauen-Konferenz.

Art. 25 Revisionsstelle
1. Die Revisionsstelle wird vom Parteitag gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchhaltung der Partei und erstattet der Geschäftsleitung und dem Parteitag jährlich Bericht.

V. Motionsrecht

Art. 26 Motion
1. Der Vorstand einer Bezirkspartei, die Versammlung einer Parteisektion, ein Fachausschuss oder zehn Parteimitglieder können mit einer Motion beim Parteitag oder bei der Präsidienkonferenz verlangen, dass das zuständige Parteiorgan beauftragt wird, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.
2. Die Motion wird, gerechnet ab Datum der Einreichung, am übernächsten Parteitag oder der übernächsten Präsidienkonferenz traktandiert.
3. Motionen werden für die Organe verbindlich, wenn sie vom Parteitag oder von der Präsidienkonferenz mit einfachem Mehr überwiesen werden. Sie sind in der Regel innert sechs Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, muss vom zuständigen Organ ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung gestellt werden.

VI. Finanzen der Partei

Art. 27 Mittelbeschaffung
Die Kantonalpartei beschafft die finanziellen Mittel durch
a. Mitgliederbeiträge von den Sektionen,
b. Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei,
c. Sonderabgaben für bestimmte Mandate und Positionen,
d. freiwillige Beiträge.

Art. 28 Mitgliederbeitrag an die SP Schweiz und an die Sektion
1. Der Mitgliederbeitrag an die SP Schweiz wird vom Parteitag der SP Schweiz festgelegt. Die Kantonalpartei erhebt auf diesem Betrag einen geringen Anteil für die Verwaltungskosten. Die Höhe wird vom Parteitag festgesetzt.
2. Für die Festsetzung der Sektions- und Bezirksbeiträge sind die entsprechenden Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen zuständig.
3. Der Mitgliederbeitrag wird von den Sektionen eingezogen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über den Verwaltungs- und Rechnungsverkehr der SP Schweiz.
4. Die Sektionsvorstände (Kassier:innen) helfen mit beim Mutations- und Mahnwesen.

Art. 29 Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei
1. Die Kantonalpartei erhebt zusätzlich zum Mitgliederbeitrag den Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei mit einem einkommensabhängigen, progressiven Tarif, der vom Parteitag beschlossen wird und im Anhang zu den Statuten enthalten ist.
2. Der Mitgliederbeitrag der Kantonalpartei wird Obligatorischer Kantonalbeitrag (OKB) genannt.
3. Der OKB ist obligatorisch.
4. Der Verteilschlüssel für den OKB an die Bezirksparteien wird durch den Parteitag festgelegt.
5. Neumitglieder sind im Beitrittsjahr vom OKB befreit.

Art. 30 Abgaben für bestimmte Mandate und Positionen
Die Partei erhebt auf Kantons-, Bezirks- und Sektionsebene Anspruch auf Sonderabgaben für bestimmte Mandate und Positionen gemäss einem von der Geschäftsleitung erlassenen Reglement.

Art. 31 Freiwillige Beiträge
1. Alle Parteiebenen sind befugt, freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisant:innen entgegenzunehmen.
2. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

Art. 32 Budget und Rechnung

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

1. Auf jeder Parteiebene ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kantonalpartei und die Bezirksparteien sind überdies zur Ausarbeitung eines Budgets verpflichtet.
2. Zuständig für deren Genehmigung sind
   a. für die Sektion die Sektionsversammlung,
   b. für die Bezirkspartei die Mitgliederversammlung respektive die Delegiertenversammlung und
   c. für die Kantonalpartei der Parteitag für die Rechnung und auf Vorschlag der Geschäftsleitung für das Budget.

VII. Wählbarkeit in öffentliche Ämter

Art. 33 Voraussetzung und Amtszeitbeschränkung

1. Als Kandidat:innen für kantonale und eidgenössische Wahlen können nur Mitglieder der Partei oder der JUSO Aargau vorgeschlagen werden. Auf kommunaler Ebene können Sympathisant:innen nominiert werden unter der Bedingung, dass bei einer Wahl der Parteibeitritt erfolgt.
2. Für die Kandidat:innen gilt gemäss Art. 32 Abs. 1 der Statuten, mit Ausnahme der Mitglieder der Judikative, eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren. Das Nominationsgremium kann sie mit einer Zweidrittelmehrheit erneut nominieren.
3. Für Kandidat:innen gilt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b die Amtszeitbeschränkung nicht.

Art. 34 Unterstützung und Information

1. Die Partei gewährt den Mandatsinhaber:innen bestmögliche Unterstützung bei ihrer Tätigkeit.
2. Die Mandatsinhaber:innen sind verpflichtet, die Geschäftsleitung nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Annahme durch den Parteitag in Kraft. Die vorliegende Fassung entspricht den Statuten des Parteitags vom 7. Mai 1988 und beinhaltet die Änderungen, die am ausserordentlichen Parteitag vom 8. Februar 2001, am ordentlichen Parteitag vom 25. Mai 2002, am ordentlichen Parteitag vom 8. Mai 2004, am ordentlichen Parteitag vom 21. Mai 2005, am ausserordentlichen Parteitag vom 27. Juni 2006, am ordentlichen Parteitag vom 20. Mai 2008, am ordentlichen Parteitag vom 8. Mai 2010, am ausserordentlichen Parteitag vom 10. Januar 2012, am ausserordentlichen Parteitag vom 17. September 2013, am ordentlichen Parteitag vom 9. Juni 2018, am Parteitag vom 19. Juni 2021, am ausserordentlichen Parteitag vom 13. Januar 2022, am ausserordentlichen Parteitag 10. Oktober 2025, am ordentlichen Parteitag 25. April 2026, sowie am ausserordentlichen Parteitag vom 29. August 2026 verabschiedet worden sind.

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch

Anhang: Obligatorischer Kantonalbeitrag (OKB)

Tariftabelle des OKBs gemäss Art. 29 der Statuten:

Steuerbares Einkommen	Abgabe (in Fr.)	Steuerbares Einkommen	Abgabe (in Fr.)	Steuerbares Einkommen	Abgabe (in Fr.)	Steuerbares Einkommen	Abgabe (in Fr.)
Bis 29'000	15	58'000	358	87'000	747	116'000	1'281
30'000	35	59'000	369	88'000	763	117'000	1'302
31'000	43	60'000	380	89'000	779	118'000	1'323
32'000	51	61'000	392	90'000	795	119'000	1'334
33'000	59	62'000	404	91'000	812	120'000	1'365
34'000	67	63'000	416	92'000	829	121'000	1'388
35'000	75	64'000	428	93'000	856	122'000	1'411
36'000	89	65'000	440	94'000	863	123'000	1'434
37'000	103	66'000	452	95'000	880	124'000	1'457
38'000	117	67'000	464	96'000	898	125'000	1'480
39'000	131	68'000	476	97'000	916	126'000	1'503
40'000	145	69'000	488	98'000	935	127'000	1'526
41'000	159	70'000	500	99'000	952	128'000	1'549
42'000	173	71'000	513	100'000	970	129'000	1'572
43'000	187	72'000	526	101'000	989	130'000	1'595
44'000	201	73'000	539	102'000	1'008	über 130'000	1,3 %
45'000	215	74'000	552	103'000	1'027		
46'000	227	75'000	565	104'000	1'046		
47'000	239	76'000	580	105'000	1'065		
48'000	251	77'000	595	106'000	1'084		
49'000	263	78'000	610	107'000	1'103		
50'000	275	79'000	625	108'000	1'122		
51'000	285	80'000	640	109'000	1'141		
52'000	295	81'000	655	110'000	1'160		
53'000	305	82'000	670	111'000	1'180		
54'000	315	83'000	685	112'000	1'200		
55'000	325	84'000	700	113'000	1'220		
56'000	336	85'000	715	114'000	1'240		
57'000	347	86'000	731	115'000	1'260		

Bestimmungen zum OKB:

- Massgebend ist das steuerbare Einkommen gemäss Steuererklärung, abgerundet auf den nächsten Tausender.
- Bei Ehepartner:innen wird das steuerbare Einkommen im Verhältnis der beiden Bruttoeinkommen geteilt.
  Beispiel: Ehepartner:in A verdient Fr. 60'000.–, Ehepartner:in B Fr. 30'000.–, was zusammen ein Bruttoeinkommen von
  Fr. 90'000.– ergibt.
  Das steuerbare Nettoeinkommen beläuft sich bei A und B zusammen auf Fr. 60'000.–. Dieses wird nun im Verhältnis 60:30 (2:1) geteilt. Ehepartner:in A bezahlt einen Beitrag aufgrund von Fr. 40'000.–, Ehepartner*in B aufgrund von Fr. 20'000.–.
- In ausserordentlichen Situationen (Krankheit, Erwerbsausfall usw.) bemüht sich die Geschäftsleitung um eine einvernehmliche Lösung.

Sozialdemokratische Partei
Kanton Aargau
Bachstrasse 43
5000 Aarau
Telefon 062 834 94 74
sekretariat@sp-aargau.ch
www.sp-aargau.ch